

## Bildungsgesetz

Änderung vom [Datum]

---

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

### I.

Der Erlass SGS 640 (Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002) (Stand 1. August 2016) wird wie folgt geändert:

#### § 9 Abs. 2

<sup>2</sup> Für die im Kanton wohnenden Schülerinnen und Schüler bzw. Erwachsenen sind folgende Schuldienste unentgeltlich:

- c. **(geändert)** der Schulsozialdienst;

#### § 13 Abs. 1

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinden sind Trägerinnen:

- b. **(geändert)** der Primarschule und ihrer Speziellen Förderung;
- c. **(geändert)** der Musikschule;
- d. **(neu)** des Schulsozialdienstes auf der Primarstufe.

#### § 14 Abs. 1

<sup>1</sup> Der Kanton ist Träger:

- g. **(geändert)** der kantonalen Schuldienste.

#### § 16 Abs. 1 (geändert), Abs. 2<sup>bis</sup> (neu), Abs. 3 (geändert)

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinden können ihre Schulen und den Schulsozialdienst auf der Primarstufe mit anderen Einwohnergemeinden führen. Sie können Teile ihres Unterrichtsangebots an der Musikschule Privatschulen übertragen, sofern diese die an die öffentliche Musikschule gestellten Anforderungen erfüllen.

<sup>2bis</sup> Die Einwohnergemeinden können ihre Schulsozialdienste dem Kanton oder Privaten übertragen, und der Kanton kann seine Schulsozialdienste Einwohnergemeinden oder Privaten übertragen.

<sup>3</sup> Für die Übertragung der vom Kanton getragenen Angebote ist die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion zuständig.

**§ 57 Abs. 1<sup>bis</sup> (neu)**

<sup>1bis</sup> Die Einwohnergemeinden können auf der Primarstufe einen Schulsozialdienst führen.

**II.**

Keine Fremdänderungen.

**III.**

Keine Fremdaufhebungen.

**IV.**

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

Liestal, ...

Im Namen des Landrats  
der Präsident: Schoch  
der Landschreiber: Vetter